

Verein maremy4ukraine

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „maremy4ukraine“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung ukrainischer Bürger in und ausserhalb der Ukraine welche diese Bedürftigen wegen kriegerischen Handlungen benötigen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, welche möglichst direkt den Bedürftigen zugutekommen Die Organe sind ehrenamtlich tätig

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
-

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten zuzustellen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der belkanten Traktanden sowie mit der Aufforderung Anträge zu stellen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Bei Bedarf sind auch ausserordentliche Vereinsversammlungen möglich.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind die folgenden:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Organe
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und verwendung der liquiden Mittel

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Mitgliederstimmen. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Enthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung ist weder bei natürlichen noch bei juristischen Personen zulässig.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beizug aussenstehender Personen für gewisse Aufgaben und Projekte

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt den Revisor.

Der Revisor wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge für den Vorstand.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit fusioniert resp. aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, 3. März 2022

Die Präsidentin:

Maryna Levikova-Denzler

Der Protokollführer:

Rémy Denzler
